

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 20. November 2003

in der Rechtssache C-212/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Innsbruck): Margarete Unterpertinger gegen Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter <sup>(1)</sup>

*(Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Befreiung von Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der Ausübung ärztlicher und arzttähnlicher Berufe erbracht werden — Ärztliches Gutachten)*

(2004/C 7/08)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-212/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Landesgericht Innsbruck (Österreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Margarete Unterpertinger gegen Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe c) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) sowie der Rechtsprechung des Gerichtshofes, namentlich des Urteils vom 14. September 2000 in der Rechtssache C-384/98 (D., Slg. 2000, I-6795) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Richters A. Rosas (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter D. A. O. Edward und A. La Pergola — Generalanwältin: C. Stix-Hackl; Kanzler: M.-F. Contet, Hauptverwaltungsrätin — am 20. November 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 13 Teil A Absatz 1 Buchstabe c) der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass die darin normierte Mehrwertsteuerbefreiung nicht für die Leistung eines Arztes gilt, die in der Erstellung eines Gutachtens zum Gesundheitszustand einer Person im Hinblick darauf besteht, Anhaltspunkte zu gewinnen, die für oder gegen einen Antrag auf Zahlung einer Invaliditätspension sprechen. Dass der medizinische Sachverständige von einem Gericht oder einer Pensionsversicherungsanstalt beauftragt wurde, ist hierfür ohne Belang.

(1) ABl. C 212 vom 28.7.2001.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 18. November 2003

in der Rechtssache C-216/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien): Budějovický Budvar, národní podnik gegen Rudolf Ammersin GmbH <sup>(1)</sup>

*(Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen — Bilateraler Vertrag zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland zum Schutz von geografischen Herkunftsangaben des Drittlands — Artikel 28 EG und 30 EG — Verordnung [EWG] Nr. 2081/92 — Artikel 307 EG — Staatennachfolge in Verträge)*

(2004/C 7/09)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-216/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Handelsgericht Wien (Österreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Budějovický Budvar, národní podnik gegen Rudolf Ammersin GmbH vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 28 EG, 30 EG und 307 EG sowie der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 208, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 535/97 des Rates vom 17. März 1997 (ABl. L 83, S. 3) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, der Kammerpräsidenten P. Jann, C. W. A. Timmermans (Berichterstatter), C. Gullmann und J. N. Cunha Rodrigues sowie der Richter D. A. O. Edward, A. La Pergola, J.-P. Puissechet und R. Schintgen, der Richterin N. Colneric und des Richters S. von Bahr — Generalanwalt: A. Tizzano; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 18. November 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 28 EG und die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 535/97 des Rates vom 17. März 1997 stehen der Anwendung einer Bestimmung eines zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland geschlossenen bilateralen Vertrages nicht entgegen, nach der einer einfachen und mittelbaren geografischen Herkunftsangabe dieses Drittlands in dem einführenden Mitgliedstaat ein von jeglicher Irreführungsgefahr unabhängiger Schutz gewährt wird und die Einfuhr einer Ware, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden ist, unterbunden werden kann.
2. Artikel 28 EG steht der Anwendung einer Bestimmung eines zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland geschlossenen bilateralen Vertrages entgegen, nach der einer Bezeichnung, die sich in dem Drittland weder unmittelbar noch mittelbar auf die geografische Herkunft des damit bezeichneten

Erzeugnisses bezieht, in dem einführenden Mitgliedstaat ein von jeglicher Irreführungsgefahr unabhängiger Schutz gewährt wird und die Einfuhr einer Ware, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden ist, unterbunden werden kann.

3. Nach Artikel 307 Absatz 1 EG darf ein Gericht eines Mitgliedstaats vorbehaltlich der Feststellungen, die es insbesondere unter Berücksichtigung der sich aus dem vorliegenden Urteil ergebenden Gesichtspunkte zu treffen hat, Bestimmungen, die in zwischen diesem Mitgliedstaat und einem Drittland geschlossenen bilateralen Verträgen der im Ausgangsfall streitigen Art enthalten sind und den Schutz einer Bezeichnung dieses Drittlands vorsehen, auch dann, wenn diese Bestimmungen dem EG-Vertrag zuwiderlaufen, deshalb anwenden, weil es sich dabei um eine Pflicht aus Übereinkünften handelt, die vor dem Zeitpunkt des Beitritts des betreffenden Mitgliedstaats zur Europäischen Union geschlossen wurden. Bis etwaige Unvereinbarkeiten zwischen einer vor dem fraglichen Beitritt geschlossenen Übereinkunft und dem EG-Vertrag durch die in Artikel 307 Absatz 2 EG genannten Mittel behoben sind, ermächtigt Artikel 307 Absatz 1 EG den betreffenden Mitgliedstaat dazu, die Übereinkunft weiter anzuwenden, soweit sie Verpflichtungen begründet, die für ihn völkerrechtlich weiterhin verbindlich sind.

(<sup>1</sup>) Abl. C 245 vom 1.9.2001.

dem bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen Piergiorgio Gambelli u. a. vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 43 EG und 49 EG hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, der Kammerpräsidenten P. Jann, C. W. A. Timmermans und J. N. Cunha Rodrigues, der Richter D. A. O. Edward (Berichterstatter) und R. Schintgen, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric und des Richters S. von Bahr — Generalanwalt: S. Alber; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 6. November 2003 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

*Eine nationale Regelung, die — strafbewehrte — Verbote der Entfaltung der Tätigkeit des Sammelns, der Annahme, der Bestellung und der Übertragung von Wetten, insbesondere über Sportereignisse, enthält, stellt eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs nach den Artikeln 43 EG und 49 EG dar, wenn der betreffende Mitgliedstaat keine Konzession oder Genehmigung erteilt. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob eine solche Regelung angesichts ihrer konkreten Anwendungsmodalitäten tatsächlich den Zielen Rechnung trägt, die sie rechtfertigen könnten, und ob die mit ihr auferlegten Beschränkungen nicht außer Verhältnis zu diesen Zielen stehen.*

(<sup>1</sup>) Abl. C 245 vom 1.9.2001.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 6. November 2003

in der Rechtssache C-243/01 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Ascoli Piceno): Piergiorgio Gambelli u. a. (<sup>1</sup>)

*(Niederlassungsfreiheit — Freier Dienstleistungsverkehr — Sammeln von Sportwetten in einem Mitgliedstaat und Übermittlung über Internet in einen anderen Mitgliedstaat — Strafbewehrtes Verbot — Mitgliedstaatliche Regelung, die bestimmten Einrichtungen das Recht zum Sammeln der Wetten vorbehält)*

(2004/C 7/10)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-243/01 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Tribunale Ascoli Piceno (Italien) in

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 25. November 2003

in der Rechtssache C-278/01: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich Spanien (<sup>1</sup>)

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Urteil des Gerichtshofes, mit dem eine Vertragsverletzung festgestellt wurde — Nichtdurchführung — Artikel 228 EG — Finanzielle Sanktionen — Zwangsgeld — Qualität der Badegewässer — Richtlinie 76/160/EWG)*

(2004/C 7/11)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-278/01, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: G. Valero Jordana) gegen Königreich Spanien (Bevollmächtigter: S. Ortiz Vaamonde)